



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 21. März 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, X, wurden mit Veranlagungsverfügung vom 17. November 2011 für die kantonalen Steuern pro 2010 mangels Einreichung der eingeforderten Unterlagen amtlich eingeschätzt. Das steuerbare Einkommen im Kanton wurde auf CHF 29'400.00 festgesetzt. Das Vermögen der Rekurrenten wurde auf CHF 0.00 festgesetzt.
- B. Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 (Einwurf in den Briefkasten der Steuerverwaltung am 4. Januar 2012) erhob der Sohn der Rekurrenten, A, dagegen Einsprache. Er machte geltend, er habe am 14. Dezember 2011 bei der Steuerverwaltung ein Fristerstreckungsgesuch gestellt, bisher aber keine Antwort erhalten. Seiner Einsprache legte er eine nicht unterzeichnete Kopie dieses Fristerstreckungsgesuches bei. Darin machte er geltend, er habe die Veranlagungsverfügung erhalten, könne diese aber nicht akzeptieren. Ihm sei eine Fristerstreckung zu gewähren, da er noch Zeit benötige, um die entsprechenden Dokumente zusammen zu tragen.

Mit Entscheid vom 12. April 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung führte sie an, dass die Einsprache der Rekurrenten erst am 4. Januar 2012 in den Briefkasten der Steuerverwaltung eingeworfen worden sei, auch wenn sie vom 2. Januar 2012 datiere. Im Übrigen sei die Einsprache ohnehin zu spät erfolgt: Es sei davon auszugehen, dass die Veranlagungsverfügung vom 17. November 2011 mit der gewöhnlichen Post spätestens am darauf folgenden Dienstag, den 22. November 2011 von den Rekurrenten entgegengenommen worden sei. Die 30-tägige Einsprachefrist habe demnach am 23. November 2011 begonnen und am 22. Dezember 2011 geendet. Auch sei das angeblich am 14. Dezember 2011 gestellte Fristerstreckungsgesuch nie bei der Steuerverwaltung eingegangen. Den von der Steuerverwaltung in der Folge verlangten Nachweis, dass die Einsprache fristgerecht erhoben wurde, hätten die Rekurrenten nicht erbracht. Auch seien keine Gründe für eine Wiederherstellung der verpassten Einsprachefrist ersichtlich.

- C. Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 haben die Rekurrenten dagegen Rekurs erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass sie am 14. Dezember 2011 und damit fristgerecht Einsprache gegen die amtliche Einschätzung vom 17. November 2011 erhoben haben.

In der Vernehmlassung vom 23. Juli 2012 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Im vorliegenden Verfahren werden sie gemäss Vollmacht durch A rechtmässig vertreten.
 - b) Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2012 wurde den Rekurrenten am 13. April 2012 durch die Post zur Abholung gemeldet. Weil die Rekurrenten die eingeschriebene Sendung nicht abholten, gilt sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach Verstreichen der siebentägigen Abholfrist am 20. April 2012 als zugestellt (sog. Zustellfiktion, vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 886; BGE 134 I 49 E. 4). Somit begann die 30-tägige Rechtsmittelfrist am 21. April 2012 zu laufen und endete am Sonntag, den 20. Mai 2012. Weil der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel, verlängerte sich die Frist für die Einreichung des Rekurses auf den darauf folgenden Werktag, Montag, den 21. Mai 2012 (§ 147 Abs. 3 Satz 2 StG). Auf den Rekurs vom 21. Mai 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2012 betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und auf die Einsprache einzutreten.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache der Steuerpflichtigen zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.
 - c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Ein-

spracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

3.
 - a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).
 - b) Die Einsprachefrist beginnt nach § 160 Abs. 1 StG i.V.m. § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
 - c) Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 des Gesetzes über das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) hat derjenige, welcher aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, diese zu beweisen. Somit trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die Zustellung (BGE 2A. 494/2005 vom 7. Februar 2006, E. 2.1; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 16). Erfolgt diese mittels uneingeschriebener Post, hat die Steuerbehörde den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung tatsächlich erfolgt ist. Es ist dabei aber kein strikter Beweis vorausgesetzt. Es genügt im Rahmen der Beweiswürdigung, dass aufgrund der Umstände der Zeitraum hinreichend bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss. Das Bundesgericht hat zur Beweislast beim Versand uneingeschriebener Briefpostsendungen festgehalten, dass diese dem Absender obliege. Allein die absendende Behörde sei in der Lage, sich den Beweis für das Empfangsdatum zu sichern (vgl. BGE 114 III 51, E. 3 c).
4.
 - a) Im vorliegenden Fall ist die Zustellung im Grundsatz nicht bestritten, weil die Rekurrenten spätestens am 14. Dezember 2011 (Fristerstreckungsgesuch) in den Besitz der Veranlagungsverfügung gelangten. Fraglich ist lediglich, wann die Zustellung erfolgte und an welchem Tag somit der Fristenlauf für die 30-tägige Ein-

sprachefrist begonnen hat. Für diese Tatsache ist nach den dargelegten Grundsätzen die Steuerverwaltung beweispflichtig.

b) aa) Die Veranlagungsverfügung datiert vom 17. November 2011 und wurde mit uneingeschriebener Post versandt. Die Steuerverwaltung erwog, dass die Veranlagung mit der gewöhnlichen Post spätestens am darauf folgenden Werktag, am Dienstag, den 22. November 2011 in Empfang genommen worden sei. Somit habe die 30-tägige Einsprachefrist am Mittwoch, den 23. November 2011 zu laufen begonnen und am Donnerstag, den 22. Dezember 2011 geendet. Aus diesem Grund sei die Einsprache vom 4. Januar 2012 zu spät erfolgt.

bb) Gemäss Bundesgericht liege ein Fehler der Postzustellung nicht derart ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass mit der Möglichkeit einer grösseren Verspätung nicht gerechnet werden müsse (vgl. BGE 2P. 54/2000 vom 5. Juli 2000, in: StE 2001 B 93.6). Der Umstand, dass die Veranlagungsverfügung vom 17. November 2011 datiert, beweist nicht, dass die Rekurrenten den Brief auch innerhalb eines bestimmten Zeitraums empfangen haben. Mit dem uneingeschriebenen Versand der Veranlagungsverfügung kann weder das Datum noch ein bestimmter Zeitraum der Zustellung bewiesen werden. Für die Annahme der Steuerverwaltung, dass die Rechtsmittelfrist bereits am 23. November 2011 zu laufen begann, gibt es keinen Beweis. Es ist lediglich erstellt, dass die Rekurrenten die Veranlagungsverfügung vom 17. November 2011 spätestens am 14. Dezember 2011 zur Kenntnis genommen haben mussten. Schliesslich machen sie selber geltend, sie hätten bereits am 14. Dezember 2011 gegen die Veranlagungsverfügung angeblich Einsprache erhoben und ein Fristerstreckungsgesuch für deren Begründung gestellt. Die Steuerverwaltung führt an, sie habe dieses Schreiben nie erhalten. Ein Beweis für das Vorliegen des Schreibens vom 14. Dezember 2011 liegt aber tatsächlich nicht vor. Die Rekurrenten sind jedoch aufgrund dieser Aussage daran zu behaften, dass die Zustellung spätestens am 14. Dezember 2011 erfolgte. Für eine frühere Zustellung liegen keine Hinweise vor und eine solche kann von der Steuerverwaltung auch nicht bewiesen werden. Der Rekurs ist somit gutzuheissen und der angefochtene Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2012 aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur materiellen Prüfung der Einsprache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die

Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Den Rekurrenten werden keine Kosten auferlegt.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.